

Präambel

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. wurde am 20.11.1948 in Düsseldorf gegründet, am 31.01.1959 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen und nach Verlegung des Sitzes am 19.08.1998 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**§ 1 Name, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball Verband e.V.“ (WBV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter Nr. 3743 eingetragen. Sitz des Verbandes ist Duisburg.

(2) Die Farben des Verbandes sind grün-weiß-rot.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der WBV fördert den Sport und die Jugendhilfe in der Sportart Basketball.

(2) Der WBV ist der Fachverband für die Sportart Basketball im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,

b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,

c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,

e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,

f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,

g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Kampfrichter,

h) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,

i) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der WBV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Basketball Bund e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3	Gemeinnützigkeit	
	(1)	Der WBV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
	(2)	Der WBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
	(3)	Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WBV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des WBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	(4)	Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.
	(5)	Die Organe des WBV können eine angemessene Vergütung erhalten.
§ 4	Grundsätze der Verbandsarbeit	
	(1)	Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt verfassungs-, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
	(2)	Der Ehrenkodex des WBV basiert auf den Inhalten der Ehrenkodices von DOSB, LSB und DBB und ist für alle Trainer, Betreuer und Schiedsrichter im WBV verbindlich.
	(3)	Der WBV duldet keine verbale, physische oder sexuelle Gewalt.
	(4)	Der WBV bekennt sich zum Amateursport.
§ 5	Verbandsgebiet	
	(1)	Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen und ist in Basketballkreise eingeteilt.
	(2)	Über die Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Basketballkreisen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Basketballkreise und Vereine.
	(3)	Gegen die Entscheidung des Präsidiums gibt es binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe das Rechtsmittel der Beschwerde beim Rechtsausschuss des WBV. Der im Beschwerdeverfahren Unterlegene kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Einschreiben an die WBV-GS den nächsten Verbandstag anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.
B.	Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden	
§ 6	Mitgliedschaften des WBV	
	(1)	Der WBV ist Mitglied
		a) im Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB),
		b) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB-NRW),
		c) in der Sporthilfe NRW e.V..
	(2)	Der WBV hat das Recht auf Mitgliedschaften in anderen Institutionen, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.
	(3)	Der WBV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

C.	Verbandsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 7	Mitgliedschaft im WBV	
	(1)	Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
	(2)	Ordentliches Mitglied kann jeder Basketball spielende Verein werden.
		Hierfür sind folgende Voraussetzungen dem WBV nachzuweisen:
		- Sitz des Vereins in Nordrhein-Westfalen,
		- Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als 3 Monate ist,
		- Förderung des Sports in der Satzung,
		- Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und
		- Mitgliedschaft in einem Kreis- oder Sportverband, Gemeinde- oder Sportverband des LSB-NRW e.V..
	(3)	Außerordentliche Mitglieder sind die Basketballkreise. Darüberhinaus können Einzelpersonen oder Organisationen, die den Basketballsport fördern, außerordentliches Mitglied werden.
	(4)	Personen, die sich lange Zeit oder in außerordentlicher Weise um den Basketballsport in Deutschland, besonders im WBV, verdient gemacht haben, können nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung des WBV auf Antrag des Präsidiums mit Verbandtagsbeschluss mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
	(5)	Die Mitglieder des WBV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes und der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) als verbindlich an.
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	
	(1)	Die Mitgliedschaft der Vereine gemäß § 7 Absatz 2 wird durch Aufnahme erworben.
	(2)	Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die WBV-Geschäftsstelle zu richten.
	(3)	Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
	(4)	Der WBV weist sein neues Mitglied dem für die Region des Vereines zuständigen Basketballkreis zu.
	(5)	Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 3 entscheidet das Präsidium.
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	
	(1)	Die Mitgliedschaft endet durch
		a) Austritt aus dem WBV (Kündigung),
		b) Auflösung des Vereins oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
		c) Ausschluss,
		d) Verlust der Gemeinnützigkeit,
		e) Auflösung des WBV.

	(2)	Der Austritt aus dem WBV erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der WBV-Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
	(3)	Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
	(4)	Mit Ende der Mitgliedschaft im WBV endet auch die Zuweisung zu einem Basketballkreis.
	(5)	Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.
§ 10	Ausschluss aus dem Verband	
	(1)	Ausgeschlossen werden kann, wer in grober Weise den Interessen des WBV zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Antrag auf Ausschluss ist an das Präsidium zu richten.
	(2)	Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen.
	(3)	Danach entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
	(4)	Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
	(5)	Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde des Mitgliedes beim WBV-Rechtsausschuss möglich. Die Beschwerde ist mit Begründung und unter Beachtung der WBV- und DBB-Rechtsordnungen per Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden des WBV-Rechtsausschusses einzureichen.
	(6)	Gegen die Entscheidung des WBV-Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit gegeben, die endgültige Entscheidung über den Ausschluss durch den nächsten Verbandstag zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die WBV-Geschäftsstelle zu richten und kann sowohl vom Präsidium als auch vom betroffenen Mitglied gestellt werden.
	(7)	Die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes enden mit der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses. Finanzielle Pflichten sind zu begleichen und ausstehende Unterlagen zum Abschließen von Verwaltungsvorgängen sind vorzulegen.
	(8)	Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.
§ 11	Rechte der Mitglieder	
	(1)	Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
	(2)	Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 3 sind, sofern es sich nicht um eine Gliederung des WBV handelt, berechtigt, persönlich oder mit den Vertretern ihrer Organisationen an den Mitgliederversammlungen beobachtend und beratend teilzunehmen.
	(3)	Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 4 sind berechtigt, persönlich an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen und ihr Stimmrecht satzungsgemäß auszuüben.
§ 12	Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes	
	(1)	Alle Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des WBV gefährden könnte.

	(2)	Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) sind verpflichtet, eine gültige und aktuelle eMail-Adresse mitzuteilen.
§ 13	Rechtsgrundlagen	
	(1)	Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft und veröffentlicht, sind für seine Organe, Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend.
	(2)	Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
		a) Geschäfts- und Verfahrensordnung;
		b) Finanzordnung;
		c) Spielordnung;
		d) Schiedsrichterordnung;
		e) Jugendordnung;
		f) Rechtsordnung;
		g) Ehrenordnung;
		h) Beitrags- und Gebührenordnung;
		Die Verbandsordnungen sind keine Satzungsbestandteile.
	(3)	Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.
§ 14	Doping	
	(1)	Doping wird als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten.
	(2)	Für den Bereich des WBV gilt jeweils die aktuelle Fassung der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB).
	(3)	Alle Fälle und Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DBB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen des DBB anzuerkennen und umzusetzen.
	(4)	Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren und die Befugnis zur Verhängung von verbindlichen Sanktionen wird gemäß Übertragungsvereinbarung vom WBV auf den DBB übertragen.
§ 15	Beitragspflichten	
		Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgelder. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV.
D.	Die Organe des Verbandes	
	I. Grundsätze	
§ 16	Die Verbandsorgane	
	(1)	Die Organe des WBV sind:
		a) der Verbandstag
		b) das Präsidium
		c) der Rechtsausschuss
	(2)	Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WBV. Er ist sein oberstes Organ.

§ 17	Vergütung der Tätigkeiten und Aufwendungsersatz	
	(1)	Die Organe des WBV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter im WBV entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
	(2)	Das Präsidium kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den WBV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Trainern, Betreuern und Hilfskräften abzuschließen.
	(3)	Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des WBV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WBV entstanden sind, wie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial und Telekommunikation. Die Kosten müssen durch nachprüfbare Belege nachgewiesen werden. Die Telefon-/Internet-Aufwandsentschädigung kann angemessen pauschalisiert werden. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufwendungsersatz ist vierteljährlich, spätestens aber 4 Wochen nach Quartalsende, beim Vizepräsidenten IV Finanzwesen abzurechnen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
II. Verbandstag		
§ 18	Ordentlicher Verbandstag	
	(1)	Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Den Termin des Verbandstages und den Tagungsort legt das Präsidium per Beschluss fest. Die Durchführung richtet sich nach der Satzung sowie der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
	(2)	Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium mindestens 6 Wochen vor Beginn durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV.
	(3)	Anträge zum ordentlichen Verbandstag können nur von den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium eingebracht werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
	(4)	Die Anträge des Präsidiums zu Änderungen der Satzung oder einer Ordnung sind mit der Einberufung zu veröffentlichen und müssen zwingend sowohl den Text der zu ändernden Bestimmung als auch den Wortlaut des beantragten Textes der Satzung bzw. Ordnung angeben.
	(5)	Die Anträge der Mitglieder sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag an die WBV-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich.
	(6)	Die endgültige Tagesordnung mit den fristgerecht eingegangenen Anträgen ist mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.
	(7)	Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der WBV-Geschäftsstelle bis 8 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Das Präsidium hat diese Anträge dann unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Der Verbandstag muss die Dringlichkeit solcher Anträge mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejahen, damit sie in die Tagesordnung vor Ort aufgenommen werden.
	(8)	Die Abstimmung über derartige Anträge – Anerkennung der Dringlichkeit vorausgesetzt – erfolgt

		sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.
	(9)	Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder zur Auflösung des WBV sind unzulässig.
	(10)	Der ordentliche Verbandstag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
	(11)	Über den ordentlichen Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. a) Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. b) Das Protokoll wird vom Verbandsgeschäftsführer geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren. c) Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.
§ 19	Aufgaben des ordentlichen Verbandstages	
	Der ordentliche Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:	
		a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums sowie des Rechtausschusses, b) Entgegennahme des Kassenberichtes, c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, d) Genehmigung der Jahresrechnung, e) Entlastung des Präsidiums, f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres, g) Wahlen, h) Beschlussfassung über Anträge.
§ 20	Außerordentlicher Verbandstag	
	(1)	Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
	(2)	Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mindestens 4 Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung sowie der Begründung für die Einberufung durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV.
	(3)	Die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag in Satzung und Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.
§ 21	Zusammensetzung des Verbandstages	
	(1)	Der Verbandstag setzt sich zusammen: a) aus den Mitgliedern des Präsidiums; b) aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder; c) aus den Einzelpersonen und Vertretern der außerordentlichen Mitglieder; d) aus den Ehrenmitgliedern und e) aus den Vorsitzenden der Basketballkreise oder deren bevollmächtigten Stellvertretern im Amt.

	(2)	In der Geschäfts- und Verfahrensordnung können weitere offizielle Teilnehmer benannt werden.												
§ 22	Stimmrecht, Stimmenzahl, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung													
	(1)	Ein Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder sowie die Kreisvorsitzenden und die Ehrenmitglieder.												
	(2)	Ein ordentliches Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für ein weiteres ordentliches Mitglied übernehmen. Dieses muss im selben Basketballkreis ansässig sein.												
	(3)	Ordentliche Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch Delegierte vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.												
	(4)	Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 22 Abs. 2 übertragenen Stimmen mit ein.												
	(5)	Mitglieder des Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben.												
	(6)	Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der am Spielbetreib in Konkurrenz teilnehmenden Mannschaften. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet: <table><tr><td>a) 0 bis 2 Mannschaften</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>b) 3 bis 4 Mannschaften</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>c) 5 bis 6 Mannschaften</td><td>3 Stimmen</td></tr><tr><td>d) 7 bis 8 Mannschaften</td><td>4 Stimmen</td></tr><tr><td>e) 9 bis 10 Mannschaften</td><td>5 Stimmen</td></tr><tr><td>f) 11 und mehr Mannschaften</td><td>6 Stimmen</td></tr></table>	a) 0 bis 2 Mannschaften	1 Stimme	b) 3 bis 4 Mannschaften	2 Stimmen	c) 5 bis 6 Mannschaften	3 Stimmen	d) 7 bis 8 Mannschaften	4 Stimmen	e) 9 bis 10 Mannschaften	5 Stimmen	f) 11 und mehr Mannschaften	6 Stimmen
a) 0 bis 2 Mannschaften	1 Stimme													
b) 3 bis 4 Mannschaften	2 Stimmen													
c) 5 bis 6 Mannschaften	3 Stimmen													
d) 7 bis 8 Mannschaften	4 Stimmen													
e) 9 bis 10 Mannschaften	5 Stimmen													
f) 11 und mehr Mannschaften	6 Stimmen													
	(7)	Die Stimmenzahl eines Kreisvorsitzenden richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 in diesem Kreis. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenzahl wird wie folgt errechnet: <table><tr><td>a) 0 bis 14 Vereine</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>b) 15 bis 29 Vereine</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>c) ab ...30 Vereine</td><td>3 Stimmen</td></tr></table>	a) 0 bis 14 Vereine	1 Stimme	b) 15 bis 29 Vereine	2 Stimmen	c) ab ...30 Vereine	3 Stimmen						
a) 0 bis 14 Vereine	1 Stimme													
b) 15 bis 29 Vereine	2 Stimmen													
c) ab ...30 Vereine	3 Stimmen													
	(8)	Der Kreisvorsitzende kann sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter im Amt übertragen.												
	(9)	Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.												
	(10)	Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende des Verbandstages.												
	(11)	Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.												
	(12)	Sofern es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, entscheidet der Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.												
§ 23	Wahlen													
	(1)	Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Mitgliedess im WBV ist, persönlich anwesend ist oder seine Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme im Falle der Wahl vor Beginn der												

		Wahl schriftlich beim Versammlungsleiter hinterlegt hat.														
	(2)	Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn nicht andere Regelungen aus § 25 Absätze (5) und (6) oder § 26 Absatz (2) greifen.														
III. Präsidium																
§ 24	Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis															
	(1)	Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 7 Vizepräsidenten für die Ressorts <table><tr><td>Vizepräsident I</td><td>Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben</td></tr><tr><td>Vizepräsident II</td><td>Bildung</td></tr><tr><td>Vizepräsident III</td><td>Breiten- & Schulsport</td></tr><tr><td>Vizepräsident IV</td><td>Finanzwesen</td></tr><tr><td>Vizepräsident V</td><td>Jugend & Nachwuchsleistungssport</td></tr><tr><td>Vizepräsident VI</td><td>Schiedsrichterwesen</td></tr><tr><td>Vizepräsident VII</td><td>Spielbetrieb & Sportorganisation</td></tr></table>	Vizepräsident I	Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben	Vizepräsident II	Bildung	Vizepräsident III	Breiten- & Schulsport	Vizepräsident IV	Finanzwesen	Vizepräsident V	Jugend & Nachwuchsleistungssport	Vizepräsident VI	Schiedsrichterwesen	Vizepräsident VII	Spielbetrieb & Sportorganisation
Vizepräsident I	Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben															
Vizepräsident II	Bildung															
Vizepräsident III	Breiten- & Schulsport															
Vizepräsident IV	Finanzwesen															
Vizepräsident V	Jugend & Nachwuchsleistungssport															
Vizepräsident VI	Schiedsrichterwesen															
Vizepräsident VII	Spielbetrieb & Sportorganisation															
	(2)	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter (1) genannten Personen. Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des WBV erfolgt durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten. Im Innenverhältnis erfolgt bei Verhinderung des Präsidenten die Vertretung durch den Vizepräsidenten I und einen Vizepräsidenten, bei Verhinderung des Vizepräsidenten I durch 2 Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den WBV in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums auf eine andere Person übertragen werden.														
§ 25	Wahl und Amtsdauer															
	(1)	Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport - vom Verbandstag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.														
	(2)	Der Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport wird vom Jugendtag gewählt.														
	(3)	Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den WBV oder den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist. Zum Präsidiumsmitglied kann ebenfalls nicht gewählt werden, wer in einem Geschäftsverhältnis zum WBV steht.														
	(4)	Wird der Vorsitzende eines Basketballkreises in das Präsidium des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Basketballkreis unverzüglich niederlegen.														
	(5)	Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.														
	(6)	Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen, der gemäß § 20 unverzüglich dann einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in einem schriftlich begründeten Misstrauensantrag verlangen. Für die Annahme dieses Antrages auf dem außerordentlichen Verbandstag ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.														
§ 26	Zuständigkeiten															
	(1)	Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.														
	(2)	Das Präsidium ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen														

		und Ordnungen oder durch Präsidiumsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
	(3)	Das Präsidium führt den WBV, entwickelt und vertritt sportpolitische Ziele des Landesverbandes in NRW und DBB, sorgt für Schwerpunkte, Mittel und Umsetzung. Es koordiniert ressortübergreifend Aufgaben, insbesondere, wenn Entscheidungen in Ressorts über den WBV hinauswirken. Es berät über den Jahresabschluss des vergangenen und den Haushaltsentwurf des laufenden Geschäftsjahres und gibt beide zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag frei. Es erarbeitet und berät Satzungs- und Ordnungsänderungen, Richtlinien für den Sport und schwerwiegende finanzielle Entscheidungen zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
	(4)	Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim WBV-Rechtsausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Gegen die Entscheidung des WBV-Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit gegeben, die endgültige Entscheidung über die Amtsenthebung durch den nächsten Verbandstag zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die WBV-Geschäftsstelle zu richten und kann sowohl vom Präsidium als auch vom betroffenen Präsidiumsmitglied gestellt werden.
	(5)	Der Präsident ist arbeitsrechtlich der höchste Vorgesetzte aller Arbeitnehmer des WBV. Er regelt die disziplinare und fachliche Dienstaufsicht in Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen unter Mitwirkung der fachlich zuständigen Vizepräsidenten.
IV	Erweitertes Präsidium	
§ 27	Zusammensetzung	
	(1)	Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden. Der Präsident ist der Vorsitzende des erweiterten Präsidiums.
	(2)	Das erweiterte Präsidium ist an die Beschlüsse der Organe des WBV gebunden.
	(3)	Das erweiterte Präsidium tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.
	(4)	Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
	(5)	Weitere Einzelheiten werden in der Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.
E.	Sportjugend des Verbandes	
§ 28	Basketballjugend	
	(1)	Die Basketballjugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des WBV.
	(2)	Die Basketballjugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 19 Jahre alt sind.
	(3)	Die Basketballjugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 75 SGB VIII). Die Basketballjugend ist Mitglied der Sportjugend NRW. In der Jugendpflege führt und verwaltet sich die Basketballjugend selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
	(4)	Die Basketballjugend verfolgt im Nachwuchs-Leistungssport Ziele des Landesverbandes WBV. Die hierfür zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Fördermittel werden in enger Abstimmung mit dem WBV verwendet, der diese Mittel erhalten hat und verantworten muss.

	(5)	Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.
	(6)	Die Basketballjugend wählt einen Jugendausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Der Vorsitzende der Jugend ist als Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport auch Mitglied des Präsidiums.
	(7)	Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Verbandstag als Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
F. Sonstige Bestimmungen		
§ 29	Ausschüsse	
	(1)	Folgende Fachausschüsse unterstützen die Arbeit des Präsidiums: a) Lehr- und Trainerausschuss, b) Ausschuss für Breiten- und Schulsport, c) Ausschuss für Jugend- und Nachwuchsleistungssport, d) Schiedsrichterausschuss, e) Ausschuss für Spielbetrieb und Sportorganisation. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.
	(2)	Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Verbandsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
§ 30	Referenten	
		Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann das Präsidium Referentenstellen einrichten. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.
§ 31	Geschäftsstelle	
	(1)	Die Verwaltung des WBV erfolgt durch die Geschäftsstelle mit Sitz Duisburg, die dem Präsidium, namentlich dem Präsidenten, untersteht. Sie wird durch den hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.
	(2)	Die Geschäftsstelle ist Sitz des WBV, offizielle Zustelladresse und Dienstsitz der hauptamtlichen Mitarbeiter.
§ 32	Kassenprüfung/Revision	
	(1)	Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des WBV für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als 4 Jahre hintereinander im Amt sein.
	(2)	Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium, den Fachausschüssen des WBV oder demselben Verein wie der Vizepräsident IV Finanzwesen angehören. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis und keinem Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.

	(3)	Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Eine der Prüfungen muss spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag erfolgen. Über die Ergebnisse der Prüfungen berichten die Kassenprüfer zeitnah dem Präsidium, damit ggf. unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Abstellung von Fehlern und Mängeln ergriffen werden können. Außerdem berichten die Kassenprüfer dem ordentlichen Verbandstag, wobei Persönlichkeitsrechte zu wahren sind.
	(4)	Die Kassenprüfer nehmen nach ihrem Ermessen Einsicht in sämtliche Kassenunterlagen, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf Beleg und Verbuchungsprüfung, die Einhaltung von finanziellen Verbandstagsbeschlüssen, des Haushaltsplanes sowie der Mittelverwendung.
	(5)	Das Präsidium kann bei Bedarf einen unabhängigen Prüfer mit einer Revision beauftragen. Der Prüfer legt den Abschlussbericht zeitnah dem Präsidium vor. Der Prüfbericht ist außerdem unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte dem nächsten Verbandstag vorzulegen.
G. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes		
§ 33	Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen	
	(1)	Der WBV übt gegenüber seinen Organen, Gliederungen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinäre Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des WBV.
	(2)	Im Rahmen seiner disziplinären Ordnungsgewalt kann der WBV gegen Funktionsträger des WBV und seiner Gliederungen sowie gegen seine Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: – Verwarnung; – Geld- und Ordnungsstrafe; – Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder; – Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug; – Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit; – Ausschluss. Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des WBV sowie die Strafenkataloge des WBV sowie seiner Gliederungen.
	(3)	Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den Verbandsorganen veröffentlicht werden.
§ 34	Rechtsausschuss	
	(1)	Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
	(2)	Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
	(3)	Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. Sie dürfen auch in keinem Dienstverhältnis und keinem Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
	(4)	Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag einen Nachfolger zu bestellen.

	(5)	Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
	(6)	Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.
H. Die Basketballkreise		
§ 35	Aufgaben der Basketballkreise	
	(1)	Die Basketballkreise (BBK) sind Gliederungen des WBV. Sie verwalten sich im Einklang mit der WBV-Satzung sowie den WBV- und DBB-Ordnungen selbst.
	(2)	Die Basketballkreise organisieren den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und darunter angeordneten Ligen eigenständig.
	(3)	Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern auf Kreisebene richten sich nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken in WBV und DBB.
§ 36	Organisation	
	(1)	Die interne Organisation der Basketballkreise als Vereine muss den Anforderungen nach §36 Absatz (2) sowie den §§ 37 und 38 genügen, damit eine Verleihung der Funktion als Basketballkreis erfolgen und aufrechterhalten werden kann.
	(2)	Die Basketballkreise geben sich eine Satzung, die nicht der WBV-Satzung entgegenstehen darf.
	(3)	Die Basketballkreise haben das Recht, für ihren Spielbetrieb eigene Teilnahmegebühren und Bußgelder zu erheben. Die Kassen werden eigenverantwortlich geführt. Die BBK haben die gesetzlichen Pflichten eigenständig zu erfüllen.
§ 37	Der Kreistag	
	(1)	Der Kreistag ist die Versammlung der im Kreis ansässigen ordentlichen Mitglieder.
	(2)	Die ordentlichen Kreistage finden in der Regel jährlich an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt.
	(3)	Der Kreisvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder des WBV erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der kreisangehörigen ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
§ 38	Der Kreisrechtsausschuss	
	(1)	Jeder Kreis ist verpflichtet, einen Kreisrechtsausschuss einzurichten.
	(2)	Der Kreisrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern.
	(3)	Die Mitglieder des Kreisrechtsausschusses sowie dessen Vorsitzender werden vom Kreistag gewählt. Sie dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder des Kreisvorstandes inne haben.
	(4)	Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die WBV-Rechtsordnung.
I. Verbandsleben		
§ 39	Ehrungen des Verbandes	

	(1)	Der WBV kann außergewöhnliche Verdienste um die Verbreitung, Pflege und Förderung des Basketballsports in NRW anerkennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des WBV.
	(2)	Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
§ 40	Datenverarbeitung und Datenschutz	
	(1)	Zur Erfüllung und im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, erhebt, verarbeitet und nutzt der WBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Kreise. Der WBV kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des DBB einstellen
	(2)	Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden
	(3)	Der WBV ist berechtigt, die Anschrift und Erreichbarkeit seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
	(4)	Der WBV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in den Absätzen (1) und (2) genannten, notwendig ist. Der WBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
§ 41	Amtliche Mitteilungen	
		„Amtliche Mitteilungen des WBV“ sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung bindend. Das Präsidium legt fest, welches Medium als amtliches Organ gilt.
§ 42	Haftungsausschluss	
		Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
J.	Schlussbestimmungen	
§ 43	Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall	
	(1)	Die Auflösung des WBV kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
	(2)	Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es das Präsidium mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 40 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
	(3)	Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
	(4)	Bei der Auflösung des WBV sind - falls der außerordentliche Verbandstag nichts anderes be-

		schließt - der Präsident, der Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten) und der Vizepräsident IV Finanzwesen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
	(5)	Bei Auflösung des WBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports in NRW zu verwenden hat.
		§ 44 Änderung der Satzung und der Ordnungen
	(1)	Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages geändert werden.
	(2)	Zur Änderung der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
		§ 45 Inkrafttreten
		Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, Ordnungen und ihre Änderungen mit Beschluss durch den Verbandstag.

Begründung

Wir haben einen neuen Satzungsentwurf, nachdem sich die Reparaturversuche der letzten Jahre bei den Auseinandersetzungen mit und um BSW vor Rechtsausschüssen und Gerichten als zu kompliziert und unzureichend herausgestellt haben. Zudem erwies sich auch das Anliegen des früheren Vorstandes, die Basketballkreise als ordentliche Mitglieder besser in das Verbandsgeschehen zu integrieren, als Irrweg. Die BBK sind Funktionseinheiten, anders als die Mitglieder, und können so nicht in die ordentlichen Mitglieder mit angemessenem Stimmrecht eingereiht werden. Was dazu derzeit in der Satzung steht, brachte mehrere BBK bei den Vereinsregistern in Schwierigkeiten oder wurde von anderen BBK nicht umgesetzt. Der WBV kann andererseits keine 22 Kreiskassen zweimal jährlich prüfen. Dieser Mittelweg, Untergliederung des WBV und Selbstständigkeit für Aufgaben, ist so juristisch und handhabbar nicht umzusetzen. Die BBK sollen als außerordentliche Mitglieder die Hoheit über Kreisliga-Spielbetrieb und Kassen behalten und dafür keine Beiträge mehr zahlen. Bessere Mitarbeit und Einbeziehung der BBK soll über die Kreisvorsitzenden im erweiterten Präsidium, bei Treffen und Verbandstagen erfolgen. Ferner gibt es Auflagen von DOSB / LSB NRW und Landesregierung, die jetzt dringend umgesetzt werden müssen. Wir erfüllen Auflagen in Sachen Antidoping, sexueller Gewalt, Datenschutz und im Steuerrecht. Wir beschreiben die Aufgaben des Präsidiums, stellen notwendigen Handlungsspielraum sicher, ohne demokratische Rechte der Mitglieder zu beschneiden, und wir binden die Ehrenmitglieder ein. Für all das schien uns ein kompletter Neuentwurf unumgänglich. Da sich teilweise auch Zuordnungen erheblich verschoben haben, ist eine sonst übliche Synopse der Spreizung wegen nicht sinnvoll oder möglich. Wir können nur „alt“ und „neu“ nebeneinander legen und müssen blättern.